

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
zum B-Plan Nr. 67 „Erschließung Nördliche Kunkheide“,
Gemeinde Ankum

bearbeitet für

Planungsbüro Dehling & Twisselmann
Spindelstraße 27
49080 Osnabrück

durch



BIO-CONSULT
Dulings Breite 6-10
49191 Belm/OS
Tel. 05406/7040
E-Mail: info@bio-consult-os.de
www.bio-consult-os.de

Dr. B. ten Thoren

10. November 2020

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung.....	3
2	Rechtliche Grundlagen.....	4
3	Der Untersuchungsraum.....	7
3.1	Allgemeines.....	7
4	Neubewertung vorangegangener faunistischer Erfassungen	11
4.1	Methode.....	11
4.2	Auswertung Avifauna.....	12
5	Artenschutzrechtliche Betrachtung	17
6	Erforderliche Maßnahmen und Empfehlungen für die Planung.....	19
6.1	Maßnahmenplanung.....	19
6.2	Empfehlungen	20
6.2.1	Empfehlungen für die Bewirtschaftung und Pflege des RRB	20
6.2.2	Empfehlungen für die Bauleitplanung	20
7	Zusammenfassung	21
8	Literatur	23

1 Anlass und Aufgabenstellung

Mit der Aufstellung des B-Plans Nr. 67 bereitet die Gemeinde Ankum die Erschließung des Baugebietes „Nördliche Kunkheide“ vor. Einer der wesentlichen Bestandteile des dafür notwendigen Umweltberichts bildet ein Artenschutzrechtliches Gutachten. In diesem Fall liegen frühere, sich räumlich teilweise überlagernde Artenschutzrechtliche Untersuchungen vor. Es handelt sich um ein Artenschutzgutachten zu Wohnpotenzialflächen Ankum Nord (BIO-CONSULT 2018) und um Untersuchungen zu ehemals geplanten wasserrechtlichen Anträgen für ein RRB am Suttruper Bach in der Gemeinde Ankum (BIO-CONSULT 2019).

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag beurteilt dabei die Anlage des Regenwasserrückhaltebeckens sowie die geplante Grabenertüchtigung / -neumodellierung für die Einleitung des Oberflächenwassers in den Suttruper Bach. Des Weiteren soll im Plangebiet eine bisher im B-Plan Nr. 59 vorgesehene Straßenplanung aufgehoben und durch eine neue, rund 45 - 50 m südlich gelegene, Straßentrasse ersetzt werden. Darüber hinaus wird im B-Plan Nr. 67 der im B-Plan Nr., 59 planungsrechtlich bereits enthaltene Ausbau der Druchhorner Straße (K 143) an die neue Anbindung der Erschließungsstraße entsprechend angepasst.

In dem Umweltbericht (UWB) zum B-Plan Nr. 67 sind die Belange von Natur und Landschaft darzulegen und die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung abzuarbeiten. Es ist eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen, bei der das Plangebiet hinsichtlich der Vorkommen und möglicher Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten untersucht wird. Das Plangebiet könnte dabei insbesondere für Arten aus der Tiergruppe Vögel einen Lebensraum darstellen. Auf Basis oben dargelegter vorangegangener Untersuchungen (BIO-CONSULT 2018, 2019) werden deren Ergebnisse im Hinblick auf die aktuelle Erschließungsplanung und die geplanten Baumaßnahmen bewertet.

Mit dem vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden Aussagen zu möglichen Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Tierarten sowie ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemacht. Die Ergebnisse der Untersuchungen werden dargelegt und im Rahmen einer Artenschutzprüfung bewertet.

Das Büro BIO-CONSULT wurde vom Planungsbüro Dehling & Twisselmann mit der Erstellung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages beauftragt.

2 Rechtliche Grundlagen

Mit der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2008 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst und diese Änderungen auch in der Neufassung des BNatSchG vom 29. Juli 2009 übernommen. In diesem Zusammenhang müssen nunmehr die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die rechtliche Grundlage dieses artenschutzrechtlichen Fachbeitrags bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. 2542], das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Diese Verbote sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

- Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*
- Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
 - *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) festgesetzt werden.*
 - *Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*
 - *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Entsprechend dem obigen Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein. Dieser Absatz regelt die Ausnahmevoraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verboten zu erfüllen sind.

„Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. *zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*

4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

- *„zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und*
- *sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.“*

Es werden in dem vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag alle europarechtlich geschützten Arten behandelt.

3 Der Untersuchungsraum

3.1 Allgemeines

Das rund 1,9 ha große Plangebiet befindet sich am Nordrand der engeren Ortslage Ankums. Die Hauptplanung eines RRB befindet sich auf abfallendem Gelände westlich der Druchhorner Straße K143. Das Plangebiet umfasst zudem einen Abschnitt der K 143 und zwei Trassen östlich der Druchhorner Straße. Bei der nördlichen Trasse handelt es sich um die im B-Plan Nr. 59 „Nördliche Kunkheide“ ausgewiesene Trasse einer öffentlichen Verkehrsfläche. Aufgrund fehlender Verfügbarkeit wird diese Trasse im vorliegenden B-Plan Nr. 67 umgewidmet zu einer Fläche für die Landwirtschaft, während in der südlichen Trasse die neue Gemeindestraße zur Anbindung der „Nördlichen Kunkheide“ an die Druchhorner Straße errichtet werden soll (Abb. 1,2). In der Druchhorner Straße erfolgt zudem ein modifizierter Ausbau in Form einer neuen Linksabbiegespur mit entsprechender Umgestaltung des Straßenseitenraumes sowie des Fuß- und Radweges. Auch hier werden die bisherigen Festsetzungen des B-Plans Nr. 59 entsprechend aufgehoben. Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet und einen Puffer von ca. 100 m.

Der Bereich des Plangebietes, der für die Anlage des RRB ausgewiesen werden soll, unterliegt der Grünlandnutzung (Abb. 3, 4), während die östlichen Plangebietsflächen intensiv ackerbaulich genutzt werden (Abb. 5). Westlich des geplanten RRB liegt ein entwässerter Erlenwald. Im westlichen Verlauf des RRB erfolgt die Vertiefung eines Grabens südlich des Dr.-Albert-Schmidt-Weges (Abb. 6).

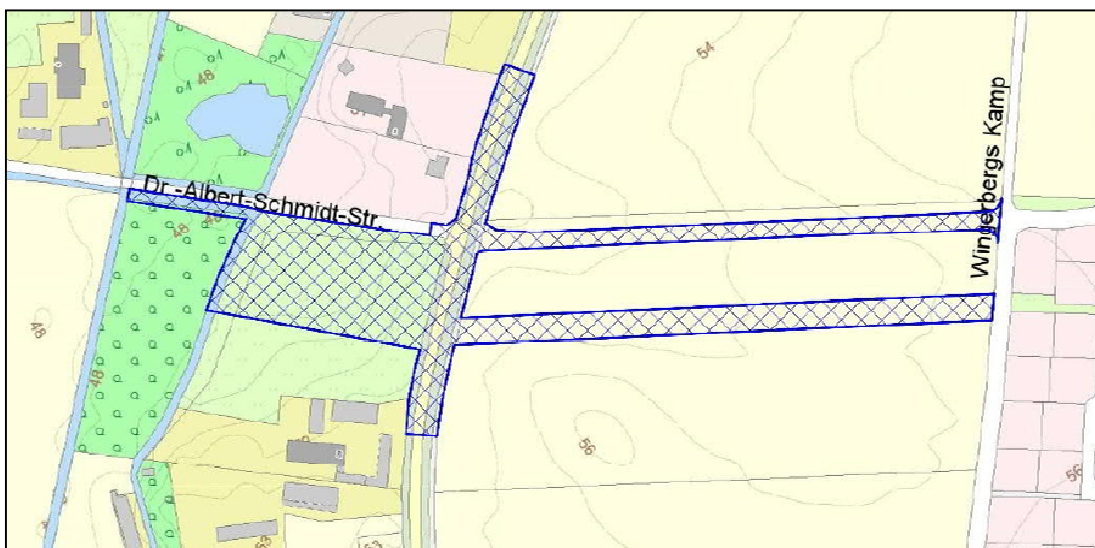


Abb. 1: Lage des Plangebietes für die Erschließungsplanung „Nördliche Kunkheide“

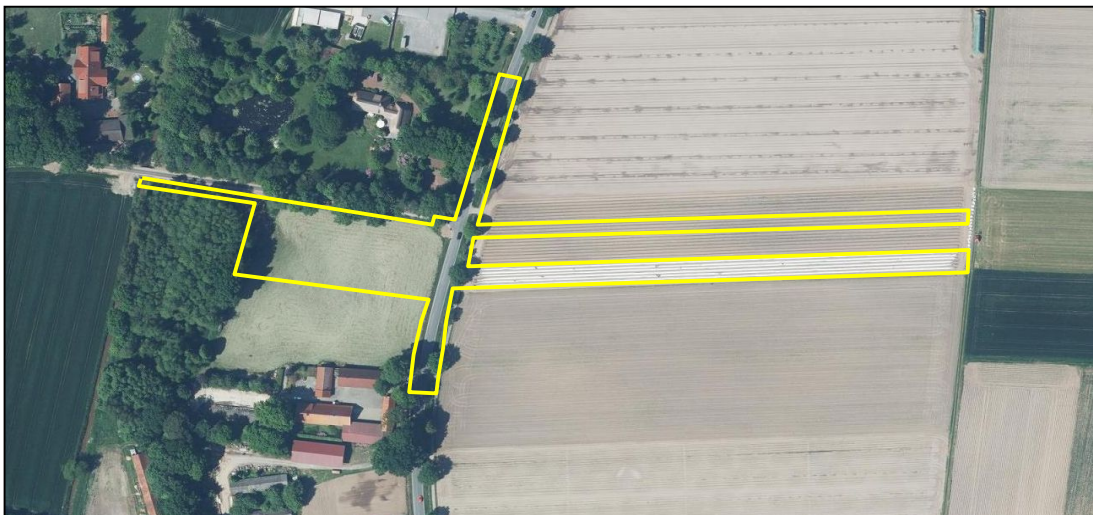


Abb. 2: Luftbild mit eingezeichnetem Plangebiet



Abb. 3: Westliche Plangebietsgrenze mit Erlenwald (Blickrichtung Nord, BIO-CONSULT 2019)



Abb. 4: Plangebiet am Dr. Albert-Schmidt-Weg (Blickrichtung West)

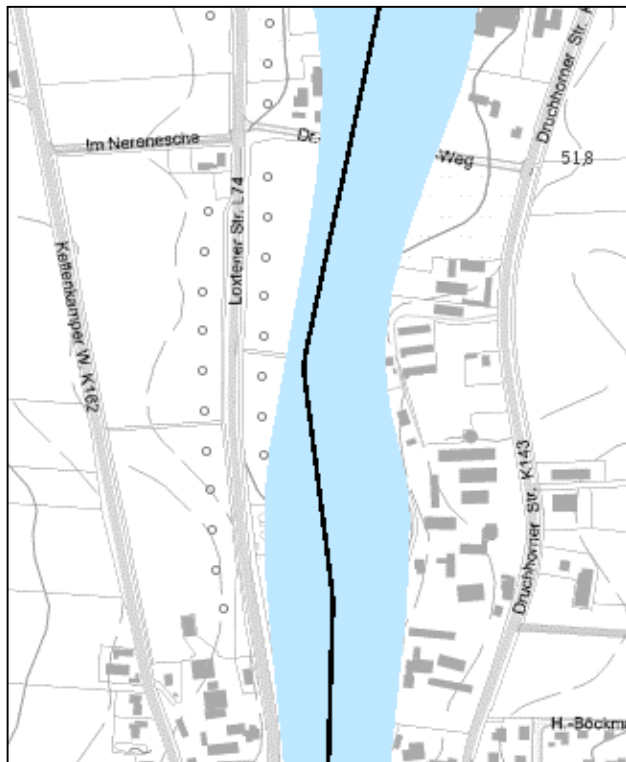


Abb. 5: Intensiväcker im östlichen Plangebiet, Plangebiet im Hintergrund (Blickrichtung West; BIO-CONSULT 2018)



Abb. 6: Nach Westen in den Suttruper Bach abführender Graben (BIO-CONSULT 2020)

Abb. 7: Der Suttruper Bach bildet ein Schwerpunktgewässer hinsichtlich der WRRL-Maßnahmenumsetzung



(schwarze Linie); hellblau: Auen der WRRL-Prioritätsgewässer (Quelle: <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de>)

Abbildung 7 zeigt den Auenbereich des Suttruper Baches, einen Schwerpunkt für die Umsetzung von Maßnahmen für die WRRL.

4 Neubewertung vorangegangener faunistischer Erfassungen

4.1 Methode

Ein Teil des B-Plans überlagert den räumlichen Geltungsbereich des rechtskräftigen B-Plans Nr. 59 „Nördliche Kunkheide“. Die in diesem B-Plan bislang ausgewiesene Erschließungsstraße zur Druchhorner Straße (L 143), inkl. des Anschlussknotens an dieser Kreisstraße, soll geändert werden. Die bisherige Anbindung entfällt und wird durch eine neue, rund 45 m südlich verlaufende Trasse und einen neu gestalteten Knotenpunkt mit der Druchhorner Straße und dem Dr.-Albert-Schmidt-Weg, ersetzt. Die bisherige Straßenfläche wird wieder als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Darüber hinaus wird der Standort des bislang für den B-Plan Nr. 59 angedachten RRB geändert und mit der vorliegenden Planung der neue Standort als Fläche für die Wasserwirtschaft festgelegt.

Aufgrund des geänderten Standorts für das RRB, dass nun in dem Grünlandbereich östlich des Erlenwalds und unmittelbar südlich des Dr. Albert-Schmidt-Weges liegen soll, sowie angesichts der geänderten Verkehrsplanungen, werden die Auswirkungen auf die 2017 und 2019 kartierten Arten neu bewertet.

Die Erfassungen der Brutvögel erfolgten in zwei Gutachten (BIO-CONSULT 2018, 2019) nach den dort aufgeführten genannten Methoden aus der Fachliteratur (BIBBY et al. 1995, SÜDBECK et al. 2005).

Es wurden alle im Gebiet vorkommenden Vogelarten erfasst, insbesondere streng geschützte Arten oder Arten, die auf der Roten Liste Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015) oder Niedersachsens (KRÜGER & NIPKOW 2015) verzeichnet sind.

4.2 Auswertung Avifauna

Im Bereich des östlichen Plangebietes wurden 2017 zwei Brutpaare der Feldlerche erfasst (BIO-CONSULT 2018), die durch die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 59 verloren gehen. Es werden für die vom B-Plan Nr. 59 betroffenen Feldlerchenbrutpaare die erforderlichen CEF-Maßnahmen im Rahmen des B-Plans Nr. 59 umgesetzt. Durch die geänderten Straßenflächen im Rahmen des B-Plans Nr. 67 ergeben sich für diesen Bereich keine neuen artenschutzrechtlich relevanten Sachverhalte. Somit liefert nur die Brutvogelerfassung aus dem Jahr 2019 im Zuge der Planung eines RRB am Suttruper Bach (BIO-CONSULT 2019) die wesentlichen Grundlagen zur vorliegenden Planung.

Im neu zugeschnittenen Untersuchungsraum (Plangebiet Abb. 1 und 2, zuzüglich 100 m) wurden insgesamt 22 Vogelarten festgestellt (Tab. 1). Unter diesen Vogelarten konnte für 19 Arten ein Brutverdacht ausgesprochen werden. Drei Arten gehören zu den Nahrungsgästen.

Tab. 1: Im Untersuchungsraum festgestellte Vogelarten; farbig unterlegt sind besonders relevante Brutvogelarten

Nr	Art	Wissenschaftl. Name	Status	RL Ni	RL D	BNatSchG
1	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	NG			§§
2	Ringeltaube	<i>Columba livia</i>	BV			§
3	Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	NG			§
4	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	1 BV			§§
5	Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	BV			§
6	Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	BV			§
7	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	BV			§
8	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BV			§
9	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	8-12 BV	3	3	§
10	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	NG	V	3	§
11	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	BV			§
12	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	BV			§
13	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	1 BV	V		§
14	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	BV			§
15	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	BV			§
16	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	BV			§
17	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	BV			§
18	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	1 BV	3	3	§
19	Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	1 Bv	3	3	§
20	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	BV			§
21	Hausperling	<i>Paser domesticus</i>	Bis 20 BV	V	V	§
22	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	BV			§

Erläuterungen zu Tab. 1

Status BV: Brutverdacht (Anzahl BP, Brutpaare), BN: Brutnachweis, NG: Nahrungsgast; ü= überfliegend

RL Rote Listen

D: Deutschland: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015)

NI: Niedersachsen: Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel (KRÜGER & NIPKOW 2015)

Kategorie 1: Vom Aussterben bedroht /Bestand vom Erlöschen bedroht

Kategorie 2: Stark gefährdet

Kategorie 3: Gefährdet

Kategorie V: Arten der Vorwarnliste

BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz

§: besonders geschützte Art, §§: streng geschützte Art

Mit Grünspecht, Rauchschwalbe, Gartengrasmücke, Star, Trauerschnäpper und Haussperling brüten sechs besonders relevante Arten im Untersuchungsraum (Abb. 8). Der Grünspecht ist nach BNatSchG streng geschützt. Rauchschwalbe, Star und Trauerschnäpper gelten nach den Roten Listen sowohl in Niedersachsen als auch in Deutschland als „gefährdet“. Gartengrasmücke und Haussperling sind in Niedersachsen auf der Vorwarnliste verzeichnet.

Die besonders relevanten Vogelarten werden im Folgenden einzeln behandelt. Ein Großteil von ihnen wird durch den Eingriff nicht tangiert, ihre Brutplätze bleiben erhalten.



Abb. 8: Reviere ausgewählter Arten: Gü Grünspecht, Rs Rauchschwalbe (*8-12 BP), Gg Gartengrasmücke S Star, H Haussperling (** bis 20 BP), Ts Trauerschnäpper

Einzelbetrachtungen

Im Folgenden werden die für die Planung besonders relevanten Arten Grünspecht, Rauchschwalbe, Gartengrasmücke, Star, Trauerschnäpper und Haussperling näher betrachtet.

Die Angaben zur Biologie bzw. Vorkommen nach Messtischblättern stammen aus KRÜGER et al. 2014. Das Plangebiet selbst liegt im MTB 3413.1 Bersenbrück. Sowohl die Anzahl der im MTB-Quadranten verzeichneten Reviere als auch die Angaben zur Bestandsentwicklung und ihren Ursachen sind KRÜGER et al. (2014) entnommen.

Grünspecht *Picus viridis* 1 BV

§§

Für den Grünspecht besteht ein Brutverdacht im Erlenwald entwässerter Standorte südwestlich des Plangebietes (Abb. 8). Im MTB 3413.1 Bersenbrück sind jeweils 4-7 Reviere angegeben. Zur Größe der lokalen Population gibt es keine Angaben.

Mit Ausnahme des Nordwestens ist Niedersachsen nahezu in allen naturräumlichen Regionen vom Grünspecht besiedelt. Der Grünspecht hat eine hohe Bedeutung als Leitart halboffener, reich strukturierter Kulturlandschaften, lichter Wälder und Waldränder. Die Art brütet in unterschiedlichen Biotopen in einer reich gegliederten Kulturlandschaft, insbesondere in Regionen mit ausreichend Grünland und Obstwiesen, aber auch in parkartigem Gelände in Ortsrandlagen und Gärten, wo der Grünspecht seine Hauptnahrung, Ameisen, findet.

Die Gefährdung der Art geht hauptsächlich auf den Verlust an alten Obstbaumbeständen, aber auch den Rückgang an Ameisen durch Eutrophierung zurück sowie auf den hohen Einsatz an Bioziden im Obstbau und dem Verlust an mageren Standorten, wie extensiv genutzten Wiesen, Halbtrockenrasen und Ruderalflächen.

Dabei wurden Grünspechte in jüngster Zeit neben Wald-Offenlandkomplexen auch in besiedelten Bereichen mit Parks und Gärten angetroffen.

Im Zuge der vorliegenden Planung ist keine Beeinträchtigung des Grünspechtes zu erwarten. Allerdings kann es zu Einschränkungen in seinem Nahrungsrevier kommen. Diesbezüglich werden Maßnahmen umzusetzen sein.

Rauchschwalbe *Hirundo rustico* 8-12 BP

NI 3, D 3

Auf einer Hofstelle im südöstlichen Untersuchungsgebiet konnten 8-12 Rauchschwalbennester in einer Scheune festgestellt werden (Abb. 8).

Mit einer von Nordwest nach Südost abnehmenden Dichte ist die Rauchschwalbe landesweit verbreitet. Als Kulturfolger nistet die Rauchschwalbe vor allem in Ställen, kommt jedoch auch im Außenbereich von Gebäuden vor. Dementsprechend sind ihre Vorkommen schwerpunktmäßig auf ländliche Regionen mit stark bäuerlicher Prägung verteilt. Ein Wechsel von Gewässern mit Grünland bzw. Waldbereichen wirkt sich begünstigend auf ihre Vorkommen aus.

Für die niedersächsische Population lag zwischen 1989 und 2010 eine jährliche Abnahme von

1,9%/Jahr vor.

Auf dem MTB 3413.1 Bersenbrück sind für die Rauchschnalbe 51-150 Reviere verzeichnet. Als Ursache für die langfristige Bestandsabnahme wird der Strukturwandel in der Landwirtschaft genannt. Hierzu gehören die geschlossene Stallhaltung, der Rückgang der Weidewirtschaft und die Abnahme der Insekten durch den Einsatz von Pestiziden.

Der Brutplatz der Rauchschnalben bleibt sehr wahrscheinlich erhalten.

Gartengrasnücke *Sylvia borin*

NI V

Nördlich des Dr.-Albert-Schmidt-Weges wurde ein Revier der Gartengrasnücke festgestellt.

Die Art besiedelt Niedersachsen in einer relativ gleichmäßigen Dichte mit etwa 151 – 400 Revieren/TK-25 MTB. Auf dem MTB 3413.1 Bersenbrück sind 151 – 400 Reviere verzeichnet.

Vorzugshabitat der Gartengrasnücke sind feuchte bis mäßig feuchte Laub- und Mischwälder mit einer gut ausgebildeten Strauchvegetation sowie Feldgehölze in Offenlandschaften. Im Siedlungsbereich ist die Gartengrasnücke eher seltener anzutreffen.

Großräumig und etwa seit 1980 besteht eine negative Tendenz der Bestände, die möglicherweise mit veränderten Umweltbedingungen, aber auch Problemen auf dem Zugkorridor oder im Winterquartier ursächlich zusammenhängen.

Das Brutrevier der Gartengrasnücke wird nach dem Eingriff höchstwahrscheinlich erhalten bleiben.

Star *Sturnus vulgaris* 1 BV

NI 3, D 3

Im Erlenwald westlich des neu geplanten RRB konnte ein Starenrevier festgestellt werden (Abb. 8).

Stare kommen nahezu lückenlos in ganz Niedersachsen mit einer nahezu flächigen Dichteverteilung von 401-1.000 Revieren pro TK-25 Quadrant vor. Stare sind zur Brutzeit auf Höhlen in Bäumen angewiesen und suchen ihre Nahrung bevorzugt auf Grünlandflächen. Dem entsprechend stellen baumhöhlenreiche Kulturlandschaften mit reichem Nahrungsangebot das bevorzugte Bruthabitat dar. Hohe Dichten erreichen daher Stare in Parks und Dörfern, wo sie auch kolonieartig brüten können. Für die Art liegt eine zwischen 1989 und 2010 gesicherte Abnahme von 4,8 %/ Jahr vor. Die europaweiten Bestände zeigen 2010 50 % gegenüber den Zählungen in 1980. Im Plangebiet bzw. auf dem MTB 3413.1 Bersenbrück sind 401-1.000 Reviere für den Star eingetragen.

Die Ursachen für die massiven Rückgänge der Art liegen in der Intensivierung der Landwirtschaft, begleitet von ausgeprägtem Grünlandverlust sowie allgemeinen Strukturveränderungen.

Der Brutplatz des Stares dürfte bei Umsetzung des Eingriffs - mit nur geringem Baumverlust - erhalten bleiben. Allerdings kann es zu Beeinträchtigungen des Nahrungshabitates kommen. Diesbezüglich sind Maßnahmen umzusetzen.

Trauerschnäpper *Ficedula hypoleuca* 1 BV

RL NI 3, RL D 3

Im südwestlichen UG konnte ein Brutrevier des Trauerschnäppers festgestellt werden. Es befand sich in einem der Höhlenbäume (Abb. 8).

Die Verbreitung des Trauerschnäppers ist landesweit mit einer von Ost nach West vergleichsweise abnehmenden Dichte. Auf dem Auf den MTB 3413.1 Bersenbrück sind für den Trauerschnäpper 8 – 20 Reviere verzeichnet.

Der Lebensraum des Trauerschnäppers in Niedersachsen sind lichte, aufgelockerte Laub- und Mischwälder mit geeignetem Höhlenreichtum. Höchste Siedlungsdichten weisen Wälder mit altem Baumbestand auf. Neben natürlichen Höhlen im Wald nimmt der Trauerschnäpper auch Obstbäume, Parks und Siedlungen sowie auch Nisthilfen gerne an.

Die Bestandsentwicklung der Art zeichnet ein heterogenes Bild mit Zu- und Abnahmen. Insbesondere die langjährige wechselhafte und leicht negative Tendenz nach 1989 zeigt in den Jahren von 2008 bis 2010 wieder eine deutliche Zunahme (KRÜGER et al. 2014).

Der Brutplatz des Trauerschnäppers bleibt bei Umsetzung der Planung aller Voraussicht nach erhalten.

Haussperling *Passer domesticus* bis zu 20 BV

NI V, D V

Auf der im südlichen UG befindlichen Hofstelle konnten bis zu 20 Brutreviere des Haussperlings ermittelt werden (Abb. 8). Auf dem MTB 34143.1 Bersenbrück sind jeweils 401-1.000 Brutreviere des Haussperlings angegeben. Zur Größe der lokalen Population gibt es keine Angaben.

In Niedersachsen ist die Art landesweit verbreitet. Besonders hohe Dichten kommen in Ballungsräumen vor, z. B. auch in Osnabrück.

Die Art bevorzugt Brutplätze im Dachbereich, sie nimmt jedoch auch Nisthilfen gern an.

Seit Jahren nehmen die Bestände hochsignifikant ab. Die Ursachen liegen in der Veränderung der landwirtschaftlichen Praktiken mit einem hohen Einsatz von Pestiziden, in der Verdrängung der Nebenerwerbslandwirtschaft, der Abnahme der Nutztierhaltung in Siedlungsbereichen und in dem meist schnellen Umbruch von Stoppelfeldern.

Im Zuge der vorliegenden Planung sind keine Beeinträchtigungen der Brutplätze des Haussperlings zu erwarten.

5 Artenschutzrechtliche Betrachtung

Bei der Realisierung des Vorhabens könnten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Diese werden im Folgenden unter Berücksichtigung des derzeitigen Kenntnisstandes betrachtet.

Verbotstatbestand „Tötung“ (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

„Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Bei der Räumung des Baufeldes könnte es zu einer Tötung von Individuen oder Verletzungen nicht flugfähiger Jungvögel bzw. zur Zerstörung von Eiern kommen.

Bei einer Baufeldeinrichtung außerhalb der Brutzeit (also insbesondere in der Zeit vom 01. August bis 28. Februar) ist eine Tötung von Vögeln (auch von ggf. zur Brutzeit anwesenden Jungvögeln) unwahrscheinlich.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG bezüglich der Avifauna liegt bei Beachtung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht vor.

Verbotstatbestand „Störung“ (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

„Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzuchs-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?“ Eine Störung liegt bei Gefährdung einer lokalen Population vor.

Es können lärmtechnisch und optisch bedingte Störungen für die im Umfeld vorkommenden Arten nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Erhebliche Störungen europarechtlich geschützter Tierarten sind jedoch nicht zu erwarten. Von einer Gefährdung der lokalen Populationen möglicherweise betroffener Arten ist nicht auszugehen, ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt damit nicht vor.

Verbotstatbestand „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

„Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Die Brutstätten von Grünspecht, Gartengrasmücke, Star, Trauerschnäpper, Rauchschwalbe, und Haussperling bleiben erhalten. Allerdings könnte es zu einer Verschlechterung der Nahrungshabitate für Grünspecht und Star kommen. Es sind Maßnahmen erforderlich. Für den Verlust an

Nahrungsflächen soll im Zuge der Planung ein geeigneter Ersatz in den Randbereichen des RRB geschaffen werden.

Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen und Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für andere europarechtlich geschützten Arten sowie ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten haben sich nicht ergeben.

6 Erforderliche Maßnahmen und Empfehlungen für die Planung

6.1 Maßnahmenplanung

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) werden nicht erforderlich. Für den flächenmäßigen Verlust von Nahrungshabitaten sollten jedoch im Rahmen von Vermeidungsmaßnahmen und der Neuanlage des RRB die verbleibenden Freiflächen für eine optimierte Nutzung der betroffenen Arten hergerichtet werden.

Maßnahmen für den Grünspecht

Die Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Grünspechts wird auch bei der Umsetzung der Planung erhalten bleiben. Jedoch ist mit einer möglichen Verschlechterung seines Nahrungshabitates zu rechnen. Als Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahme sind die Randbereiche des Regenwasserrückhaltebeckens als naturnahe Krautfluren und -säume mit lockerem Gehölzbestand anzulegen. Die Randbereiche sind extensiv zu nutzen, es sind weder Pestizide noch Düngung der Flächen zulässig¹. Für die randlichen Gehölzpflanzungen sind ausschließlich standortheimische Gehölze, vorzugsweise Sträucher sowie reich blühende und fruchtende Bäume zu verwenden (z. B. Obstbäume, Schlehe und Weißdorn), um ein reiches Insektenvorkommen zu fördern. Durch die Ansaat der Böschungen, Unterhaltungswege und sonstiger Randbereiche mit standort- und nutzungsspezifischem Regioaatgut sowie eine nachfolgend extensive Nutzung soll eine Förderung samentragender Gräser und Kräuter erfolgen

Maßnahmen für den Star

Die Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Stars wird auch bei Umsetzung der Planung erhalten bleiben. Es ist von einem anteiligen Verlust seines Nahrungsrevieres auszugehen. Dafür sollen ebenfalls geeignete Ersatzstrukturen im Rahmen der Ausgestaltung des RRB und seiner Randbereiche geschaffen werden. Der Star ist insbesondere zur Jungenfütterung auf Grünland zur Nahrungssuche angewiesen (SÜDBECK et al. 2005).

Maßnahmenbündelung

Die Maßnahmen für Star und Grünspecht - Anlage und Pflege einer extensiven, strukturreichen Grünfläche in unmittelbarer Nähe des Eingriffs- können wegen ihrer ähnlichen Ansprüche an ihr Nahrungshabitat gebündelt werden.

1

<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/schutzziele/103164>

6.2 Empfehlungen

6.2.1 Empfehlungen für die Bewirtschaftung und Pflege des RRB

Die randlichen Freiflächen und Krautsäume des RRB sollten in der Regel maximal ein- bis zweimaliger Mahd pro Jahr gemäht werden. Einige Bereiche sollten dabei als „Altgrasstreifen“ entwickelt werden und nur alle 2 - 4 Jahre, nach dem 01.09. gemäht werden.

Dies wäre verbunden mit erheblich positiven Effekten dieses Bereiches, u. a. als Lebensraum für zahlreiche Vogelarten und Insekten.

Die Rauchschnalbe ist auf Fluginsekten in Nähe ihres Brutplatzes angewiesen. Durch die geplante Anlage des RRB mit der erwähnten naturnahen Gestaltung der Böschungen und Randbereiche, unter Verwendung autochthonen Saatguts, würden auch verbesserte Lebensräume für Insekten entstehen.

Auch das Aufstellen geeigneter Insektennisthilfen im Bereich des RRB wäre eine unterstützende Maßnahme für die Insekten fressenden Arten.

6.2.2 Empfehlungen für die Bauleitplanung

Erhalt von Altbäumen

Als Verminderungsmaßnahme im Sinne der Eingriffsregelung sollten die randlich des Plangebietes stockenden Gehölzsäume und Waldbereiche, insbesondere alte Bäume, als Brut- und Nahrungshabitat bzw. Höhlenstandort erhalten bleiben. Dabei ist der Wurzelraum soweit wie möglich zu schonen.

Lichtmanagement

Zur Vermeidung nachteiliger Effekte auf die Diversität von Insekten sowie von Insektenfressern bzw. einer anhaltenden Störung von Jagdlebensräumen von Fledermäusen ist ein Lichtmanagement durchzuführen. Im Hinblick auf die Förderung bzw. den Schutz von Insektenfressern (Vögel, Fledermäuse) und ihren Nahrungstieren ist eine insektenschonende Straßen-Beleuchtung nach den neuesten Standards anzubringen und möglichst sparsam anzuwenden (vgl. FACHGRUPPE DARK SKY 2017, GEIGER et al. 2007, HÖLKER 2017).

Dabei ist kaltweißes Licht mit hohem Blaulichtanteil (Wellenlängen unter 500 nm und Farbtemperaturen über 3000 Kelvin) als Außenbeleuchtung zu vermeiden (SCHROER et al. 2019, HÄNEL o.J.). Geeignet sind Lampen mit einem Spektralbereich von 570 – 630 nm. Bei der Verwendung von Leuchtstoffröhren ist der Farbton „warmwhite“ zu verwenden. Darüber hinaus sollten eher mehrere, schwächere, niedrig angebrachte als wenige, starke Lichtquellen auf hohen Masten installiert werden.

7 Zusammenfassung

Die Gemeinde Ankum (Landkreis Osnabrück) modifiziert mit der Aufstellung des B-Planes Nr. 67 die Erschließung des Baugebietes B-Plan Nr. 59 „Nördliche Kunkheide“.

Konkret geht es um den Bau eines Regenwasserrückhaltebeckens (RRB) westlich der Druchhorner Straße (K 143) auf einem Grünlandstandort, die Ausweisung einer neuen verkehrlichen Anbindung des Wohngebietes „Nördliche Kunkheide“ an die Druchhorner Straße (K 143) sowie eine Modifizierung des Ausbauplanung der Druchhorner Straße.

In der Umweltprüfung des B-Plans 67 werden die Belange von Natur und Landschaft in einem Umweltbericht abgearbeitet. Der vorliegende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag ist Anlage des Umweltberichtes. Für die vorliegende artenschutzrechtliche Beurteilung wurden keine neuen Kartierungen erforderlich, sondern die Beurteilungen konnten auf Grundlage der Erhebungen zu zwei vorliegenden Artenschutzrechtlichen Untersuchungen, mit Kartierungen aus den Jahren 2017 und 2019, erstellt werden (BIO-CONSULT 2018, 2019).

Von den 22 im Untersuchungsraum festgestellten Vogelarten besteht bei 19 Arten Brutverdacht. Die für die vorliegende Planung besonders relevanten Brutvogelarten (bei denen eine Einstufung nach der Roten Liste oder ein strenger Schutz nach BNatSchG vorliegt) sind Grünspecht, Gartengrasmücke, Rauchschwalbe, Star, Trauerschnäpper und Haussperling.

Maßnahmen für Grünspecht und Star

Auch wenn derzeit keine erheblichen Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für beide Arten zu erwarten sind, könnten sich Verschlechterungen der Nahrungshabitate für die Brutpaare ergeben. Zur Vermeidung bzw. zum Ausgleich von Beeinträchtigungen der Nahrungshabitate der Arten Grünspecht und Star wird eine naturnahe Anlage und Gestaltung sowie eine extensive Pflege der Randbereiche des RRB erforderlich.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) werden nicht erforderlich.

Empfehlungen für die Bewirtschaftung und Pflege des RRB

Auch die Arten Rauchschwalbe, Gartengrasmücke, Trauerschnäpper und Haussperling würden von der naturnahen Anlage und einer extensiven Pflege des RRB und seiner Randbereiche profitieren. Es werden Vorschläge für ergänzende Strukturen und zur Pflege beschrieben, z. B. die Anlage von Altgrasstreifen.

Des Weiteren werden Empfehlungen wie der Erhalt von Altbäumen und den Einsatz insektenschonender und damit auch fledermausfreundlicher Straßen-Beleuchtung für die Bauleitplanung gegeben.

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Durch die Terminierung der Baufeldeinrichtung (Bauzeitenregelung) außerhalb der Brutzeit (also insbesondere in der Zeit vom 01. August bis 28. Februar) lässt sich ein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG für Brutvögel vermeiden.

Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen oder auf die Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für andere europarechtlich geschützte Arten sowie ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten haben sich nicht ergeben.

8 Literatur

- BIBBY, C. J., N. D. BURGESS & D. A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie: Bestandserfassung in der Praxis. Neumann, Radebeul.
- BIO-CONSULT (2018): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 59 „Nördliche Kunkheide“, Gemeinde Ankum
- BIO-CONSULT (2019): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu den wasserrechtlichen Anträgen gemäß §§ 10 und 68 WHG für ein Regenwasserrückhaltebecken am Suttruper Bach, Gemeinde Ankum
- FACHGRUPPE DARK SKY DER VEREINIGUNG DER STERNENFREUNDE E.V.(2017): Initiative gegen Lichtverschmutzung. Empfehlungen zur Förderung energiesparender und umweltschonender Außenbeleuchtung. Aufgerufen am 13.11.2019, <http://www.lichtverschmutzung.de/seiten/mehr.php>
- GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EICKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, BERND, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, S. STÜBING, S. R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER, K. WITT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Hrsg. Stiftung Vogelmonitoring und Dachverband Deutscher Avifaunisten. Münster.
- GEIGER, A., E.F. KIEL, & M. WOIKE (2007): Künstliche Lichtquellen – Naturschutzfachliche Empfehlungen. Natur in NRW 4/07 S. 46 – 48.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- HÄNEL, A. (o.J.): Straßenbeleuchtung Pro und Kontra Natriumdampf-Niederdrucklampen. Aufgerufen am 13.11.2019. <http://www.home.uni-osnabrueck.de/ahaenel/darksky/nadampf.htm>
- HÖLKER, F. (2017): Lichtverschmutzung und die Folgen für Ökosysteme und Biodiversität. In HELD, M., HÖLKER, F. & JESSEL, B. (Hrsg.) (2017): Schutz der Nacht – Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft. Grundlagen, Folgen, Handlungsansätze, Beispiele guter Praxis. BfN-Skripten 336.
- KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4, 181-260.
- KRÜGER, T., J. LUDWIG, S. PFÜTZKE & H. ZANG (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005- 2008. Naturschutz Landschaftspfl.. Niedersachsen 48, 1-552
- LAU, M. (2012): Der Naturschutz in der Bauleitplanung. Erich Schmidt Verlag.
- SCHROER, S., B. HUGGINS, M. BÖTTCHER & F. HÖLKER (2019): Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen. Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung. BfN-Skripten 543.
- SÜDBECK, P., , H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Bezugsquellen Saatgut:

www.Saaten-Zeller.de (regionsspezifische Saatgutmischungen, sogenanntes „Regiosaatgut“ aus autochthonen Saatgutbeständen).

www.Rieger-Hoffmann.de (hier auch Regiosaatgut der in der Hochschule Osnabrück entwickelten Samenmischung „Osnabrücker Mischung“)